

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der	Landkreis Mansfeld-Südharz
Landkreis Mansfeld-Südharz	Datenschutzbeauftragter
vertreten durch die Landrätin	Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	06526 Sangerhausen
06526 Sangerhausen	Deutschland
Deutschland	Telefon: 03464 - 535 2227
Telefon: 03464 - 535 0	E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsh.de
E-Mail: landkreis@mansfeldsuedharz.de www.mansfeldsuedharz.de	

Diese Information gilt für folgende Anträge auf Grundlage der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG):

- > Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung, Wiederzulassung mit/ohne Halterwechsel, Umschreibung mit/ohne Halterwechsel, Einfuhr, Ausfuhr),
- > Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- bzw. Überführungsfahrten,
- > Antrag auf zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr (Saisonkennzeichen),
- > Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl eines oder beider Kennzeichen,
- > Adressänderung innerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- > Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II,
- > Ausstellung einer Betriebserlaubnis,
- > Berichtigung der Fahrzeugdaten aufgrund technischer Veränderungen,
- > Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- > Erfassung von Verwertungsnachweisen,
- Reservierung von Kennzeichen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist: Art. 6 DSGVO, Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14)

Empfänger von Daten

Die nach § 33 StVG gespeicherten Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nr. 3 StVG) regelmäßig übermittelt werden. Ihre Daten werden an folgende Stellen bzw. Behörden zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 StVG weitergegeben:

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

- a) Kraftfahrt-Bundesamt, für das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG)
- b) Hauptzollamt, für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 StVG i. V m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVG)
- c) Finanzamt, zur Sicherung des Steueranspruchs (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 d StVG) i. V. m. § 93 AO)
- d) Innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StVG)

- e) Externe Zulassungsbehörden (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG), wenn diese mit dem Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,
- f) Kfz-Versicherungsgesellschaften zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit (§32 Abs. 1 Nr. 2 StVG)
- g) Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 S. 4 Nr. 6 Bundessozialhilfegesetz (§35 Abs. 5 Nr. 6 StVG)
- h) Zuständige Stellen anderer Staaten, nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche den Datenschutzstandard gewährleisten (§ 37 StVG)
- i) Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung (§ 38 StVG), Nutzung für statistische Zwecke (§ 38 a StVG) und planerische Zwecke (§ 38 b StVG)
- j) Natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)

Dauer der Speicherung

1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)

- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)

4) Ausfuhrkennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)

- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung) Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit

Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

8) Aktenvermerke

Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

9) Quittungen /Belege

Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

10) Protokollierungen

Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

13) Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

14) KBA-Ausgabensätze

Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

15) Postverkehr

Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum

16) gebührenpflichtige Auskünfte

Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

17) Internetgeschäftsvorfälle

Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)

18) Hitliste

Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

19) Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

20) endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA

Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: § 31-§ 36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, § 14)

Der Landkreis Mansfeld-Südharz benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die gewünschte Verwaltungsdienstleistung erbringen zu können.

Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat unter anderem der hierfür zuständigen Stelle die nach § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 2 StVG zu speichernden Halterdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 StVG). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ich habe die Belehrung zum Datenschutz und meinen diesbezüglichen Rechten, die man mir zur Verfügung gestellt hat, zur Kenntnis genommen

Datum	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift